



Reglement betreffend die Förderungsprojekte der Stiftung für die Adliswiler Jugend

1. Zweck

Gestützt auf Art. 7 der Statuten der Stiftung für die Adliswiler Jugend vom 17. März 2005 erlässt der Stiftungsrat ein Reglement betreffend die Förderungsprojekte der Stiftung für die Adliswiler Jugend.

Das Reglement regelt die Anforderungen an Projekte sowie den Umgang mit Gesuchen um Unterstützung durch die Stiftung.

2. Erfordernis und Einreichungsfrist eines Unterstützungsgesuches

Eine Förderung durch die Stiftung setzt die Einreichung eines Unterstützungsgesuchs voraus. Gesuche sind **mindestens 14 Tage** vor den auf der Website publizierten Sitzungsterminen einzureichen. Andernfalls erfolgt eine allfällige Berücksichtigung erst an der nächsten Sitzung. Unvollständige Gesuche werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

3. Formelle Anforderungen an ein Unterstützungsgesuch

3.1 Unterstützungsgesuche an den Stiftungsrat bestehen grundsätzlich aus folgenden Teilen:

1. Einzelgesuche von Personen zwischen 10–14 Jahren

Die gesuchstellende Person hat das beantragte Projekt in geeigneter und altersgerechter Weise aufzuzeigen, beispielsweise durch kurze Texte, Zeichnungen, Fotos oder Videos, die ihre Motivation für das beantragte Projekt aufzeigen.

2. Einzelgesuche von Personen, welche das 14. Altersjahr überschritten haben

Motivationsschreiben, welches insbesondere Auskunft gibt über:

1. das Ziel des Projekts;
2. die Herausforderungen und Hindernisse bei dessen Verwirklichung;
3. die beantragte Unterstützung;
4. inwiefern die beantragte Unterstützung zur Erreichung des Projektziels beiträgt.; sowie
5. den Lebenslauf der gesuchstellenden Person.

Gesuch einer Organisation / Institution

1. Angaben dazu, inwiefern das Projekt die Adliswiler Jugend unterstützt oder fördert;
2. Budget für das Projekt;
3. Höhe der beantragten Unterstützung sowie Informationen über das Projekt, insbesondere zu den finanziellen Rahmenbedingungen, der Trägerschaft und zu weiteren Organisationen, bei denen Unterstützung beantragt und/oder zugesichert wurde.

3.2 Weitere Unterlagen

Der Stiftungsrat kann jederzeit weitere Unterlagen einfordern. Auch steht es den Gesuchstellern frei, weitere Unterlagen einzureichen.



4. Materielle Anforderungen an ein Unterstützungsgesuch

4.1 Statuten

Die materiellen Anforderungen ergeben sich grundsätzlich aus Art. 3 der Statuten.

4.2 Bezeichnungen

Im Sinne von Art. 3 der Statuten bezeichnen:

1. **Aus- und Weiterbildungen:** Kurse und Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung sowie die Teilnahme an Klassenlagern, Arbeitswochen o. Ä.
2. **Institutionen/Organisationen:** Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.
3. **Personelle Verbindung:** Mitgliedschaft des Jugendlichen bei der gesuchstellenden Institution oder Unterstützung des Jugendlichen durch die gesuchstellende Institution.
4. **Adliswiler Jugend:** Als Adliswiler Jugend gelten Personen im Alter von 10 bis 25 Jahren, die entweder ihren Wohnsitz in Adliswil haben oder einen anderweitigen engen Bezug zu Adliswil aufweisen.
5. **Enger Bezug:** Ein enger Bezug liegt vor, wenn zwischen der betreffenden Person und der Stadt Adliswil eine Verbindung besteht, die in ihrer Intensität mit jener gleichaltriger Personen mit Wohnsitz in Adliswil vergleichbar ist, beispielsweise durch Vereinsmitgliedschaft, familiäre Bindungen oder Schulbesuch in Adliswil.

5. Unterstützungsentscheid

5.1 Anspruch auf Unterstützung

Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

5.2 Entscheid des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat entscheidet über die Gesuche gemäss dem Reglement betreffend die allgemeine Organisation der Stiftung. Im Besonderen überprüft er, inwiefern ein Gesuch dem Stiftungszweck entspricht. Er berücksichtigt dabei die finanzielle Situation der Stiftung.

5.3 Anfechtbarkeit und Wiedererwägungsgesuch

Es besteht keine Möglichkeit, einen ablehnenden Entscheid des Stiftungsrates anzufechten. Es steht den Gesuchstellern frei, einmal ein Wiedererwägungsgesuch einzureichen.

5.4 Grundsätzlicher Vorbehalt

Der Stiftungsrat behält sich vor, auf beschlossene Entscheide zurückzukommen, wenn sich die massgebenden Voraussetzungen für den Unterstützungsentscheid nachträglich geändert haben (z.B. Wohnsitzwechsel).



6. Arten der Unterstützung

6.1 Grundsatz

Die Stiftung unterstützt Projekte in der Regel finanziell. Der Stiftungsrat kann dabei Beiträge à fonds perdu oder die Gewährung von Darlehen beschliessen.

6.2 À fonds perdu Beiträge

Beiträge à fonds perdu werden einmalig oder wiederkehrend ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach dem Beschluss des Stiftungsrates.

6.3 Darlehen

Darlehen können zinsfrei gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt nach Unterzeichnung des Darlehensvertrages, welcher auch die Rückzahlungsmodalitäten regelt.

7. Pflichten der Unterstützten

7.1 Bericht, Zwischenberichte

Der Stiftungsrat kann von der unterstützten Person nach Abschluss des Projekts einen Erfahrungs- oder Abschlussbericht verlangen.

7.2 Wiederkehrend unterstützte Projekte

Bei wiederkehrend unterstützten Projekten verpflichtet sich die unterstützte Person, mindestens einmal jährlich einen Zwischenbericht einzureichen.

7.3 Zukünftige Projekte

Findet ein unterstütztes Projekt erst zu einem späteren Zeitpunkt statt, ist ein Nachweis über dessen Durchführung / Realisation zu erbringen. Andernfalls kann die Auszahlung des zugesprochenen Betrags verweigert oder dessen Rückzahlung verlangt werden.

7.4 Abbruch des Projekts

Der Stiftungsrat ist innerhalb von **fünf Tagen** zu informieren, falls die unterstützte Person das Projekt abbricht oder dieses offensichtlich oder tatsächlich undurchführbar wird.

7.5 Weitere Auflagen

Der Stiftungsrat kann während der Dauer der Unterstützung jederzeit weitere Auflagen beschliessen und die Gewährung von Unterstützungsleistungen von deren Erfüllung abhängig machen.



8. Verstoss und Sanktionen

8.1 Möglichkeit von Sanktionen

Verstösst der Unterstützte gegen seine Pflicht nach Ziff. 7 in diesem Reglement, kann der Stiftungsrat Sanktionen beschliessen.

8.2 Arten von Sanktionen Sanktionen können beinhalten:

1. Die Einstellung weiterer, bereits beschlossener Unterstützungsleistungen;
2. Die automatische Ablehnung zukünftiger Gesuche;
3. Die zivilrechtliche Rückforderung gewährter Unterstützungsleistungen.

9. Förderschwerpunkte

Der Stiftungsrat kann Förderschwerpunkte festlegen und geeignete Massnahmen zur Förderung beschliessen. Er kann im Besonderen Personengruppen oder Institutionen einladen, Unterstützungsgesuche einzureichen.

10. Weitere Bestimmungen

10.1 Datenschutz und vertrauliche Behandlung

Der Stiftungsrat behandelt eingereichte Unterlagen vertraulich. Mit der Einreichung eines Gesuchs erklärt sich die gesuchstellende Person mit der für die Behandlung des Gesuchs erforderlichen Bearbeitung und Aufbewahrung der Daten im Rahmen der Stiftungstätigkeit einverstanden.

10.2 Ausstand

Mitglieder des Stiftungsrats treten bei Gesuchen in den Ausstand, wenn persönliche oder institutionelle Interessenkonflikte bestehen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Änderungen

Das Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit mit einfachem Beschluss geändert werden.

11.2 Inkrafttreten

Das Reglement betreffend die Förderungsprojekte der Stiftung für die Adliswiler Jugend tritt auf den 19. Juni 2026 in Kraft.